



Politische Gemeinde Rifferswil

Entschädigungsverordnung für die Gemeindebehörden

vom 24. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck.....	1
II.	Entschädigungsansätze.....	1
Art. 2	Behördenentschädigungen	1
Art. 3	Definition Entschädigungen.....	1
Art. 4	Sitzungsgelder/Taggelder	2
Art. 5	Spesenvergütungen	2
Art. 6	Teuerungszulagen	2
Art. 7	Weitere Entschädigungen	2
Art. 8	Sozialversicherungsbeiträge	2
III.	Versicherung und Rechtsschutz	2
Art. 9	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	2
Art. 10	Pensionskasse	3
Art. 11	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	3
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Art. 12	Inkrafttreten.....	3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen sowie der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt der politischen Gemeinde Rifferswil.
- ² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

II. Entschädigungsansätze

Art. 2 Behördenentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat	
Präsidentin oder Präsident	Fr. 28'000.00
Mitglieder	Fr. 20'000.00
Frei verfügbarer Betrag für aussergewöhnliche ressortbezogene Aufwendungen	Fr. 12'000.00
b) Primarschulpflege	
Schulpräsidentin oder Schulpräsident	Fr. 25'000.00
Mitglieder	Fr. 15'000.00
Frei verfügbarer Betrag für aussergewöhnliche ressortbezogene Aufwendungen	Fr. 8'000.00
c) Rechnungsprüfungskommission	
Präsidentin oder Präsident	Fr. 2'000.00
Aktuarin oder Aktuar	Fr. 2'000.00
Mitglieder	Fr. 1'200.00

Art. 3 Definition Entschädigungen

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen,
- b) Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung,
- c) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z. B. unter gleicher Behörde (GR) und eigenständigen Kommissionen (PSP) oder/und dem Gemeindepersonal, inkl. dem im Auftragsverhältnis arbeitenden Gemeindeingenieur, den Einwohnern, Eltern, Lehrpersonen inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommission- und Ausschusssitzungen),
- d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden,
- e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z. B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe etc. (ausgenommen ist, wer offizielle Ansprache führt oder den Anlass organisiert),
- f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks,
- g) Verbrauchsmaterial wie Tonerpatrone, Papier u.ä.

Art. 4 Sitzungsgelder/Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 2 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen, Kommissionen, Ausschüssen und für andere amtliche Verrichtungen wie zum Beispiel Fachtagungen, Delegationen u.ä. Tag- bzw. Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

Taggeld für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr. 320.00
Taggeld für den halben Tag (bis 4 Stunden)	Fr. 160.00
Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr. 40.00
Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr. 20.00

Art. 5 Spesenvergütungen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt (ausgenommen die in Art. 3 genannten Auslagen).

Art. 6 Teuerungszulagen

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

Art. 7 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen von weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, den Mitgliedern der unterstellten Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

III. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Art. 10 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung bei der Personalvorsorge des Gemeindepersonals ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von der Versicherten oder dem Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2026 rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Rifferswil sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident, Christoph Lüthi
Gemeindeschreiber, Andreas Kaufmann